



Bürgermeister der Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Ortspolizeiliche Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15.03.2020,
Zahl 003-5/1/2020

gemäß § 12 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2019m wird folgende ortspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental erlassen:

§ 1 Allgemeines

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (COVIS 19) werden umfangreiche Maßnahmen gesetzt, um die Ausbreitung des Virus in der Gemeinde St. Margareten im Rosental zu erschweren. Betroffen sind hiervon der Turnsaal zur außerschulischen Nutzung, die Sport- und Spielplätze sowie der Parteienverkehr am Gemeindeamt.

§ 2 Veranstaltungen

Veranstaltungen in Sinne dieser Verordnung sind jegliche Zusammenkünfte von zwei oder mehreren Personen, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Veranstaltung stattfindet. Als Veranstaltung gilt nicht die Begehung und Benützung von Gebäuden und Liegenschaften der Gemeinde St. Margareten im Rosental, die zum Zweck der Erhaltung und Wartung derselben durchgeführt werden. Veranstaltungen am Sportplatz, Trainingsplatz, Tennisplatz und Spielplatz sowie die außerschulische Nutzung des Turnsaales der Volksschule sind bis auf weiteres verboten.

§ 3 Parteienverkehr Gemeindeamt

Das Gemeindeamt ist ab Montag, 16.03.2020, bis auf weiteres geschlossen. Auskünfte und Anträge werden digital (E-Mail: st-margareten@ktn.gde.at), postalisch oder telefonisch unter 04226 / 218 entgegen genommen und selbstverständlich bearbeitet. Der Parteienverkehr wird auf das absolut notwendigste Maß reduziert und findet nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und nur Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) zwischen 08:00 – 10:00 Uhr statt. Die Bürgermeister-Sprechstunde entfällt bis auf weiteres.

§ 4
Verwaltungsübertretung

Wer gegen die im Rahmen dieser ortspolizeilichen Verordnung verfügten Verbote verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese ortspolizeiliche Verordnung tritt mit Ablauf des 15.03.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Diese Verordnung ist an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental sowie an der digitalen Amtstafel auf der Gemeindehomepage, an gut sichtbarer Stelle im Bereich der Sportplätze sowie des Turnsaales kundzumachen.

Der Bürgermeister
Lukas Wolte

Angeschlagen am: 15.03.2020
Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich an:

- BH Klagenfurt Land, Gesundheitswesen (bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at)
- AKL, Abteilung 5 (abt5.post@ktn.gv.at)
- Polizeiinspektion Ferlach (PI-K-Ferlach@polizei.gv.at)
- LPD Kärnten (lpd-k@polizei.gv.at)